Einwohnergemeinde Obergösgen

Feuerwehrreglement

Gültig ab 1. Januar 2027

Die massgebenden Bestimmungen über das Feuerwehrwesen finden sich wie folgt:

§§ 69 ff. und §§ 98 Absatz 2 und 99 Absätze 3 bis 5 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds vom 20. März 2024 (Gebäudeversicherungsgesetz, GVG; BGS 618.111)

§§ 37 ff. und 74 f. der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds vom 27. Januar 2025 (Gebäudeversicherungsverordnung, GVV; BGS 618.112)

Reglement betreffend Feuerwehren und Löschwasserversorgung vom 4. Juli 2025 (Feuerwehrwesen-Reglement; BGS 618.517)

Inhalt:

I. Auftrag und Organisation der Feuerwehr 3
II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht 6
III. Ausbildung 6
IV. Alarmwesen 7
V. Rapport- und Rechnungswesen 7
VI. Material, Bekleidung und Ausrüstung 8
VII. Einsatzdienst 8
VIII. Versicherungswesen 10
IX. Amtszwang, Amtsgeheimnis und Kommunikationskonzept 10
X. Strafbestimmungen 11
XI. Rechtsschutz 12
XII. Schlussbestimmungen 12

I. Auftrag und Organisation der Feuerwehr

Auftrag

§ 1 Kernaufgaben
Die Aufgaben der Feuerwehr richten sich nach dem Gebäudeversicherungsgesetz des Kanton Solothurn.

§ 2 Aufgaben ausserhalb der Kernaufgabe
Die Gemeinde kann die Feuerwehr mit dem Betrieb und der Organisation einer Herznotgruppe beauftragen. Diese richtet sich nach den Richtlinien der Solothurner Spitäler AG.

§ 3 Aufsicht
Der Gemeinderat ist das oberste Organ der Feuerwehr.

Dem obersten Feuerwehrorgan obliegt die unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr.

Es hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

a. Aufstellen des jährlichen Feuerwehr-Budgets;
b. Erstellen einer langfristigen Finanzplanung;
c. Festsetzung von Sold und Entschädigungen;
d. nicht budgetierte Materialbeschaffungen, Reparaturen und Revisionen;
e. Wahl und Beförderung von Offizieren und Offizierinnen;
f. Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse.

Organisation

§ 4 Feuerwehrkommission
Der Feuerwehrkommission setzt sich mindestens zusammen aus:

a. dem Feuerwehrkommandanten als Präsident oder der Feuerwehrkommandantin als Präsidentin;
b. dessen bzw. deren Stellvertretung;
c. Offizieren und Offizierinnen;
d. Dem Feuerwehradministrator als Aktuar bzw. der Feuerwehradministratorin als Aktuarin;
e. dem Materialverwalter bzw. Materialverwalterin der Feuerwehr;
f. dem Chef bzw. Chefin der Verkehrsgruppe;
g. dem Chef bzw. Chefin der Herznotgruppe;
h. Beisitzer bzw. Beisitzerin der Mannschaft;
i. Ressortleiter bzw. Ressortleiterin des Gemeinderats; in beratender Funktion
j. Vertreter bzw. Vertreterin der Jugendfeuerwehr Gösgen. in beratender Funktion

Die Feuerwehrkommission versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten oder der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Feuerwehrkommission ist zuständig für die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebs.

Sie hat namentlich folgende Aufgaben:

a. Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft;
b. Entlassung aus der persönlichen Dienstleistung;
c. Kontrollführung über den Bestand;
d. Erlass von generellen Weisungen für die Leistung des technischen und administrativen Dienstbetriebs;
e. Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine;
f. Kostencontrolling;
g. Aufstellung des jährlichen Übungsprogramms;
h. Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis auf Stufe Unteroffizier oder Unteroffizierin;
i. Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren oder Unteroffizierinnen;
j. Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter oder die Friedensrichterin;
k. Antragstellung an den Gemeinderat in den Angelegenheiten, die in dessen Zuständigkeit fallen.

§ 5 Feuerwehrkommandant oder Feuerwehrkommandantin

Dem Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin ist die gesamte Feuerwehr unterstellt.

Er oder sie

a. führt die Feuerwehr nach den Reglementen der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) und den Kommandoakten der SGV;
b. führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich;
c. erfüllt alle weiteren, im Reglement genannten Aufgaben.

Bei Verhinderung des Kommandanten oder der Kommandantin übernimmt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin dessen bzw. deren Funktion.

Der Kommandant oder die Kommandantin und dessen oder deren Stellvertretung bilden zusammen das Feuerwehrkommando.

§ 6 Chargierte

Die Funktion eines Kommandanten oder einer Kommandantin, von Offizieren oder Offizierinnen sowie der übrigen Chargierten kann nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben.

§ 7 Vollzug

Die Feuerwehr ist gemäss den Kommandoakten der Solothurnischen Gebäudeversicherung zu organisieren.

§ 8 Jugendfeuerwehr

Die Feuerwehr unterhält nach Möglichkeit eine Jugendfeuerwehr. Diese ist dem Feuerwehrkommando direkt unterstellt. Die Organisation ist Sache des Feuerwehrkommandos. Dabei sind die Richtlinien für die Jugendfeuerwehr im Kanton Solothurn einzuhalten. Der Leiter bzw. die Leiterin der Jugendfeuerwehr erstellt bis Ende Dezember das Aktivitätenprogramm für das folgende Jahr. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für alle Angehörigen der Jugendfeuerwehr als Dienstbefehl. Die Finanzierung der Jugendfeuerwehr erfolgt über das ordentliche Budget der Feuerwehr. Von den Angehörigen der Jugendfeuerwehr kann ein Jahresbeitrag verlangt werden. Über die Beitragshöhe entscheidet die Feuerwehrkommission.

Die Jugendfeuerwehr kann sowohl als Untergruppe der Ortsfeuerwehr als auch im Verbund mit anderen Feuerwehren betrieben werden.

II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht

§ 9 Allgemein
Die Dienstdauer und Umfang in der Feuerwehr Obergösgen richtet sich nach dem Gebäudeversicherungsgesetz des Kanton Solothurn.

§ 10 Dauer
Die Dienstpflicht dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die dienstpflichtige Person 48 Jahre alt wird.

Rekrutierung

§ 11 Zuständigkeit
Den einsatzfähigen Personalbestand und die Nachwuchsplanung auf allen Funktionsstufen stellt die Feuerwehrkommission sicher.

§ 12 Aushebung
Die Aushebung wird durch das Feuerwehrkommando angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch eine amtliche Publikation aufgeboten.

§ 13 Entlassung
Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens am 31. Oktober des laufenden Jahres der Feuerwehrkommission einzureichen.

§ 13a Wohnsitzpflicht
Angehörige der Feuerwehr haben ihren Wohnsitz grundsätzlich in der Einwohnergemeinde Obergösgen zu haben.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission eine Befreiung von der Wohnsitzpflicht bewilligen.

III. Ausbildung

§ 14 Übungsprogramm
Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin.

Die Feuerwehrkommission erstellt bis Ende November das Übungsprogramm des kommenden Jahres. Dieses hat den minimalen Anforderungen in den Kommandoakten zu entsprechen und ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl.

Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandos.

§ 15 Amtliche Kurse
Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.

§ 16 Aufgebote
Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikationen im amtlichen Anzeiger erfolgen. Aufgebote für im Programm nicht aufgeführte Übungen sowie Verschiebungen müssen den aufgebotenen Personen wenigstens fünf Tage vor dem angesetzten Termin zugehen.

IV. Alarmwesen

§ 17 Alarmorganisation
Die Feuerwehr hat ihre Alarmorganisation gemäss den Weisungen in den Kommandoakten zu organisieren.

§ 18 Alarmierung Polizei Kanton Solothurn und Feuerwehrinspektorat
Bei namhaften Ereignissen sind das Feuerwehrinspektorat und die zuständige Gemeindebehörde zu orientieren.

V. Rapport- und Rechnungswesen

§ 19 Rapporte
Über jeden Einsatz und die getroffenen Anordnungen hat der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin bzw. der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin dem Feuerwehrinspektorat einen schriftlichen Rapport einzureichen.

§ 20 Rechnungswesen
Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr sind in der Gemeinderechnung besonders auszuweisen.

§ 21 Jahresbericht
Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin hat bis Ende März des Folgejahres dem Gemeinderat den Jahresbericht einzureichen.

§ 22 Sold und Entschädigungen
Der Sold für die Dienstleitungen der Feuerwehr wird durch den Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission festgesetzt.

Für die ausserdienstlichen Leistungen wird den hauptsächlichen Funktionären und Funktionärinnen eine vom Gemeinderat festzusetzende Entschädigung ausgerichtet.

VI. Material, Bekleidung und Ausrüstung

§ 23 Gerätemagazine

Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren.

Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten.

Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.

§ 24 Persönliche Ausrüstung

Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften der FKS auszurüsten.

Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen für andere als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.

Persönlich Dienstleistende haben zu der abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr haben sie sie in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände.

VII. Einsatzdienst

§ 25 Aufgabe der Einsatzleitung GVV § 43

Der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin hat die zum Schutze von Lebewesen, Eigentum sowie zur Bewältigung des Ereignisses geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden.

§ 26 Sicherungsarbeiten

Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten so weit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen wie Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten usw. möglichst ausgeschlossen ist.

§ 27 Brandwache

Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

§ 28 Erstellen der Einsatzbereitschaft

Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft des gesamten Materials und aller Gerätschaften zu erstellen.

§ 29 Absperrung des Schadenplatzes GVV § 46f.
Der Schadenplatz ist im Interesse des ungestörten Einsatzes gegen das Zudrängen des Publikums abzusperren.

Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse des Einsatzes und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden zu beschränken oder örtlich umzuleiten.

Für Privatpersonen ist das Betreten des Schadenplatzes verboten. Funktionären und Funktionärinnen der SGV, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt unter Einhaltung der nötigen Sicherheitsvorschriften zu ermöglichen.

Der Hauseigentümerschaft und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendetem Einsatz am Ereignisort irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.

§ 30 Amtliche Verfügung GVV § 46
Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrorgane sind gemäss den Strafbestimmungen des Feuerwehrreglements dem Friedensrichter oder der Friedensrichterin anzuzeigen.

§ 31 Entlassung auswärtiger Feuerwehren
Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur so lange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin.

§ 32 Verpflegung
Wenn der Einsatz der Feuerwehr über drei Stunden oder über die normale Verpflegungszeit hinaus dauert sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin. Nötigenfalls erlässt die Feuerwehrkommission die notwendigen Weisungen.

§ 33 Befreiung vom Dienst GVV § 45
Durch das Einsatzereignis unmittelbar bedrohte oder betroffene Angehörige der Feuerwehr sind vom Dienst befreit.

§ 34 Ersatzpflicht für Einsatzkosten GVG § 92
Wer den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlung oder Unterlassung nötig macht oder veranlasst, ist den Einwohnergemeinden für alle Kosten des Einsatzes ersatzpflichtig.

Grundlage für die Auferlegung von Einsatzkosten ist ein von der Einwohnergemeinde zu erlassender Gebührentarif.

VIII. Versicherungswesen

§ 35 Unfallversicherung GVG § 87
Die Einwohnergemeinden stellen sicher, dass die Angehörigen ihrer Feuerwehr sowie Personen, die im Rahmen eines Einsatzes Hilfe leisten oder für Übungen beigezogen werden, angemessen gegen Unfall versichert sind.

§ 36 Subsidiäre Versicherungslösung
Die Angehörigen der Feuerwehr sind über die Versicherungslösung der FKS subsidiär versichert.

IX. Amtszwang, Amtsgeheimnis und Kommunikationskonzept

§ 37 Pflichten der Feuerwehrleute
Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, den ihnen aufgetragenen Dienst zu übernehmen sowie die vorgeschriebenen Übungen und Kurse zu besuchen.

§ 38 Bekleidung eines Grades GVG § 84
Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können, die von der SGV und der Einwohnergemeinde aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste, zurückgefordert werden.

§ 39 Amtsgeheimnis
Angehörige der Feuerwehr sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Im Dienst gemachte Aufnahmen sind möglichst zu Unterlassen. Gemachte Aufnahmen sind dem Feuerwehrkommando zu übergeben. Weitergabe an Dritte ist nur mit Genehmigung des Feuerwehrkommandos erlaubt.

§ 40 Kommunikationskonzept
Die Kommunikation ausserhalb der Feuerwehr ist dem Feuerwehrkommando vorbehalten.

Im Einsatzfall ist der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin ermächtigt, ausgewiesenen Medien unter Einhaltung des Amtsgeheimnisses Auskunft zu geben.

Bei Namhaften Ereignissen soll Rücksprache mit dem Mediendienst der Kantonspolizei Solothurn Rücksprache genommen werden.

X. Strafbestimmungen

§ 41 Strafbares Verhalten

Wer gegen das Feuerwehrreglement verstösst, insbesondere wer

a. Aufgebote aller Art unentschuldigt nicht oder verspätet Folge leistet;

b. Weisungen der Vorgesetzten oder Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane nicht befolgt;

c. gegen die Disziplin verstösst;

wird auf Antrag der Feuerwehrkommission mit Busse in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft.

Der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin bestimmt den Betrag der Busse je nach dem Verschulden. Es wird auf Anhang 1 verwiesen.

Zivilpersonen, die Weisungen oder Anordnungen der Feuerwehrorgane nicht befolgen, werden auf Antrag der Feuerwehrkommission mit Busse in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft.

Die Bussengelder werden in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht.

§ 42 Ermahnung

In Bagatellfällen kann die Feuerwehrkommission auf einen Strafantrag verzichten und eine Ermahnung aussprechen.

§ 43 Entschuldigungen

Als Entschuldigung gelten:

a. Krankheit und Unfall des oder der Dienstleistenden sowie schwere Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie. Die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen;

b. Abwesenheit im Militärdienst;

c. Mehrtägige Ortsabwesenheit.

Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund. Über Ausnahmefälle entscheidet die Feuerwehrkommission.

Entschuldigungen sind dem Kommandanten oder der Kommandantin schriftlich einzureichen; bei voraussehbaren Ereignissen bis drei Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren Ereignissen bis drei Tage nach dem betreffenden Dienst.

XI. Rechtsschutz

§ 44 Beschwerde

Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann der oder die Betroffene an das oberste Feuerwehrorgan und gegen solche des obersten Feuerwehrorgans beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde führen.

Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.

§ 45 Rekurs gegen Ersatzabgabe

Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehrersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.

XII. Schlussbestimmungen

§ 46 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 01.01.2027 in Kraft.

Es ersetzt das bisherige von der Gemeindeversammlung am 09.12.2013 beschlossene Feuerwehrreglement.

§ 47 Abgabe des Reglements

Ein Exemplar dieses Reglements ist jedem und jeder persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den Ersatzabgabepflichtigen auszuhändigen.

Genehmigt durch den Einwohnergemeinderat Obergösgen mit Beschluss vom 26. Mai 2026.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Obergösgen beschlossen am 7. Dezember 2026.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom xx.xx.xxxx



Der Gemeindepräsident
Martin Richiger



Die Gemeindeschreiberin
Flavia Brügger

Anhang 1

Bussenkatalog Strafbestimmungen

Gemäss §41 strafbare Handlungen

Bei leichtem Verschulden Fr. 40.-
Beispiele:
- Verspätetes Eintreffen bei einer Übung
- Erstmaliges Fehlen bei einer Übung
- Einmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen

Bei mittelschwerem Verschulden Fr. 80.-
Beispiele:
- Zweitmaliges Fehlen bei Übungen
- Fehlen bei der Hauptübung
- Mehrmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen
- Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten

Bei schwerem Verschulden Fr. 160.-
Beispiele:
- Drittmaliges Fehlen bei Übungen
- Unentschuldigtes Fehlen bei einer Hilfeleistung
- Nichtbefolgung des ersten Aufgebotes zur Rekrutierung
- Unerlaubtes Weggehen von Übungen
- Verstösse gegen die Disziplin

Bei besonders schwerem Verschulden Fr. 200.- bis 300.-
Beispiele:
- Viertmaliges Fehlen bei Übungen
- Nichtbefolgung des zweiten Aufgebotes zur Rekrutierung
- Absichtliches Fehlen bei Hilfeleistungen
- Böswillige Nichtbefolgung von Dienstvorschriften
- Besonders schwerwiegende Verstösse gegen die Disziplin

Genehmigt durch den Einwohnergemeinderat Obergösgen mit Beschluss vom 26. Mai 2026.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Obergösgen beschlossen am 7. Dezember 2026.